

Collaborative Law & Practice-Auftrag

1. Auftrag

X

Klientschaft

beauftragt

RA/RAin

Beauftragte(r)

betreffend

ein **CLP (Collaborative Law & Practice) – Verfahren** im Interesse der Klientschaft zu führen. Grundlage dieses Auftrages ist eine zwischen den Parteien des CLP-Verfahrens abzuschliessende oder bereits abgeschlossene CLP-Vereinbarung.

Der Auftrag beinhaltet ein Tätigwerden der/des Beauftragten im Sinne der CLP-Vereinbarung. Der/die Beauftragte darf den anderen am CLP-Verfahren Beteiligten (andere Partei, deren RechtsvertreterIn und weitere CLP-Fachpersonen) Informationen offenlegen, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen, wenn und soweit dies der Interessenwahrung und Konsensfindung dienlich ist. Die/der Beauftragte wird in diesem Umfang vom anwaltlichen Berufsgeheimnis entbunden.

Die Klientschaft hat von den nachfolgenden Vertragsregeln Kenntnis genommen und stimmt ihnen zu.

Die Klientschaft und der/die Beauftragte können diesen Auftrag ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen.

2. Honorar / Vorschuss

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des **Honorars** von **CHF xx pro Stunde, zuzüglich Auslagen** des/der Beauftragten sowie 8% Mehrwertsteuer.

Die Klientschaft leistet vor Ausführung der Arbeiten einen Vorschuss auf die Schlussrechnung von **CHF xx** inklusive 7.7% Mehrwertsteuer. Weitere Vorschüsse sind nach Massgabe des Fortschritts und der noch ausstehenden Arbeiten zu leisten.

Die Klientschaft hat Anspruch auf Zustellung einer detaillierten Leistungsabrechnung, die Auskunft über die bis anhin erbrachten Leistungen und Auslagen gibt. Vorschüsse werden nicht verzinst und bei Beendigung dieses Auftrags abgerechnet oder in das neue Mandat übernommen.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der/des Beauftragten als zuständig erkannt. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Zürich, den

Die Klientschaft:

Der Anwalt/Die Anwältin:

X

Vertragsregeln des CLP-Auftrags

Die Klientschaft erteilt ihren jeweiligen AnwältInnen gleich lautende schriftliche Aufträge, in welchen sie sich zur Einhaltung dieser Vertragsregeln verpflichtet.

Der/die Beauftragte arbeitet eigenverantwortlich, unabhängig und unter Wahrung des Anwaltsgeheimnisses. Er/sie berät und unterstützt seine/ihre eigene Klientschaft mit dem Ziel, eine Lösung zu finden, welche die Interessen aller Konfliktbeteiligten und/oder -betroffenen berücksichtigt.

Der/die Beauftragte droht in keinem Stadium der Verhandlungen mit gerichtlichen Schritten, noch leitet er/sie solche ein.

Der/die Beauftragte legt sein/ihr Mandat unverzüglich nieder, wenn er/sie erfährt, dass die eigene Klientschaft das CLP-Verfahren missbraucht oder unfaire Vorteile aus dem Verfahren schöpfen will und damit die CLP-Vereinbarung verletzt. Solche Verletzungen bestehen insbesondere in Vermögensdispositionen zum Nachteil der anderen Partei, Verheimlichung von Aktiven oder Passiven, Rückbehalt relevanter Informationen, Missachtung von Vereinbarungen, einseitigen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse und generell im Handeln gegen Treu und Glauben.

Vertretungsverbot

Der/die Beauftragte verpflichtet sich, die eigene Klientschaft künftig **nicht** gegen die andere Partei in einem Verfahren vor Behörden oder Gerichten zu vertreten.

Für jede Verletzung des Vertretungsverbots schuldet der/die Beauftragte der verletzten Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 10'000.00, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist. Zusätzlich kann die verletzte Partei den Ersatz weiteren Schadens verlangen. Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, auf erste Aufforderung hin der anderen Partei eine Kopie dieses Auftrages zuzustellen.

Bei anhaltender Verletzung des Vertretungsverbots hat die verletzte Partei das Recht, diese Verletzung dem Vorstand des Verbandes collaborative law & practice clp Schweiz zur Anzeige zu bringen mit dem Antrag auf Erlass von Verbandssanktionen gegen den/die Beauftragte.

Beendigung des CLP-Auftrages

Der CLP-Auftrag ist beendet,

- wenn das Ziel der CLP-Vereinbarung erreicht ist;
- wenn die Klientschaft oder der/die Beauftragte den Auftrag kündigt, was jederzeit möglich ist;
- wenn der/die Beauftragte ausscheidet, wobei es der Klientschaft frei steht, eine andere CLP-Anwältin bzw. anderen CLP-Anwalt zur Fortführung des CLP-Verfahrens zu beauftragen.

Im Falle einer Kündigung des vorliegenden Auftrages vor Erreichen einer Einigung werden alle Beteiligten hierüber von der/dem Beauftragten schriftlich informiert.

Die Klientschaft verpflichtet sich, nach einer Beendigung des CLP-Auftrages die/den Beauftragte/n weder als Zeugn oder als Auskunftsperson oder Sachverständige/n zu nennen noch solche Aussagen einzufordern.